

Unser Zeichen: RicKa  
Bearbeiter: Ing. Karl Richter  
Telefon: (03682) 24 800 - DW 16  
Fax: (03682) 24 800 - DW 19  
E-Mail: [karl.richter@stainach-puergg.gv.at](mailto:karl.richter@stainach-puergg.gv.at)  
UID-Nr.: ATU69187603  
GdeKennz.: 61267

Stainach-Pürgg, am 06.02.2023

## **Begutachtungsentwurf - Stellungnahme**

(Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. März 2011  
über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen  
(BrauchtumsfeuerVO))

Zu 1. *In § 2 Z2 wird vor dem Wort Brauchtumsveranstaltungen „öffentlichen“ eingefügt.*

Es ist zu definieren, was in dieser Verordnung als „öffentlich“ anzusehen ist. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Brauchtumsfeuer von Privatpersonen im Familienkreis durchgeführt wurden und dies im ländlichen Raum „gelebtes Brauchtum“ ist.

**Dies sollte in der Verordnung berücksichtigt werden damit solche „private Veranstaltungen“ weiterhin zulässig sind und nicht in einem rechtlichen Graubereich stattfinden.**

Zu 3. *Der Text des bisherigen § 4 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1a)“. Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:*

„Dies ist vor dem Entzünden durch geeignete Maßnahmen, wie beispielweise das Umschichten der Materialien zu kontrollieren.“

Es stellt sich die Frage, wie dies in der Praxis und von welchem Personenkreis die Durchführung einer Kontrolle erfolgen soll. Bei entsprechend großen Brauchtumsfeuer werden diese durch Helfer aufgeschichtet und dann sollte im Zuge die Kontrolle durch z. B.: Umschichten durchgeführt werden. Das würde bedeuten, dass das vorbereitete Brauchtumsfeuer zerstört werden würde und ein nochmaliges Aufschichten erfolgen müsste.

Ein solches Vorgehen einer Kontrolle wird seitens der Bevölkerung nicht getragen und die handelnden Personen, welche im Zuge einer Behörde dies vollziehen sind höchstwahrscheinlich dem Unmut der Bevölkerung ausgesetzt.

Es ist ebenfalls bedenklich das im Zuge einer Kontrolle Grundeigentum betreten werden muss, welches nicht „öffentlich“ ist.

**Es sollten in einer zukünftigen Verordnung, diese rechtlichen, fragwürdigen Vorgehensweisen genauestens betrachtet werden damit die handelnden Personen seitens einer vollziehenden Behörde keine gesetzlichen Übertretungen begehen.**

Zu 4. Vor § 4 Abs. 1a wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Das Brauchtumsfeuer ist von der Veranstalterin/dem Veranstalter spätestens 4 Werktage vor dessen Beginn der Gemeinde, in der das Brauchtumsfeuer vorgesehen ist, unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person sowie der Grundstücks- und Katastralgemeindennummer des Veranstaltungsortes anzumelden.“

Der Aufwand seitens der Gemeinde betreffend einer Meldung von Brauchtumsfeuer ist klar zu definieren und möglichst gering zu halten bzw. sollten Hilfsmittel (Meldeformular, Tool für die Erfassung der Meldungen ...) seitens des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt werden.

Es ist abzuklären, wer überprüft, wo und wann die Brauchtumsfeuer stattfinden und ob diese gemeldet sind.

Wie ist mit den Meldungen umzugehen und was sollte mit diesen geschehen, bis zum Datum der Durchführung der Brauchtumsfeuer (z. B.: Weitermeldung Feuerwehr, Polizei usw.).

**Dies wäre in die Verordnung aufzunehmen und klare Definitionen sind einzuarbeiten.**

**Bitte um Berücksichtigung der vorhin angeführten Ausführungen bei der Adaptierung bzw. Ergänzung der vorliegenden Verordnung.**

F.d.R.d.A.

Ing. Karl Richter, VB

Der Bürgermeister:



Roland Raninger